Umweltbericht

zur 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“

Auftraggeber:
Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1683

Warstein-Hirschberg, April 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
1.1 Untersuchungsinhalte 1
1.2 Veranlassung 1
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes 9
2.1 Untersuchungsgebiet 9
2.2 Fachplanungen und Schutzgebiete 9
3.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse 10
3.1 Methodik 10
3.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten 10
3.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 10
3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen 11
3.5 Schutzgut Fläche 12
3.6 Schutzgut Boden 12
3.7 Schutzgut Wasser 12
3.8 Schutzgut Klima und Luft 13
3.9 Schutzgut Landschaft 13
3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 13
3.11 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen 13
4.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 14
5.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 15

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

1.1 Untersuchungsinhalte

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) erstellt.

1.2 Veranlassung

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, im Stadtteil Innenstadt im Stadtbezirk Mitte im Bereich südöstlich der Kreuzung Petristraße/Hakenort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung zu schaffen.

Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, die insbesondere die Herausnahme einer geplanten Straßentrasse zugunsten einer Wohnbaufläche zum Gegenstand hat. Sie soll als 251. Änderung „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung geht über den des o. a. Bebauungsplanes hinaus und umfasst die im FNP dargestellte Planstraße zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung dargestellt) sowie die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen

Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes III. Ordnung dargestellt).

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich der 251. FNP-Änderung um den Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen Herforder Straße im Norden und Eckendorfer Straße im Süden zurückgenommen und stattdessen um den Abschnitt zwischen Eckendorder Straße und Werner-Bock-Straße erweitert (STADT BIELEFELD 2019A).

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld befindet sich im Stadtteil Innenstadt im Stadtbezirk Mitte und umfasst die Planstraße zwischen „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ sowie die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen „Eckendorfer Straße“ und „Werner-Bock-Straße“.

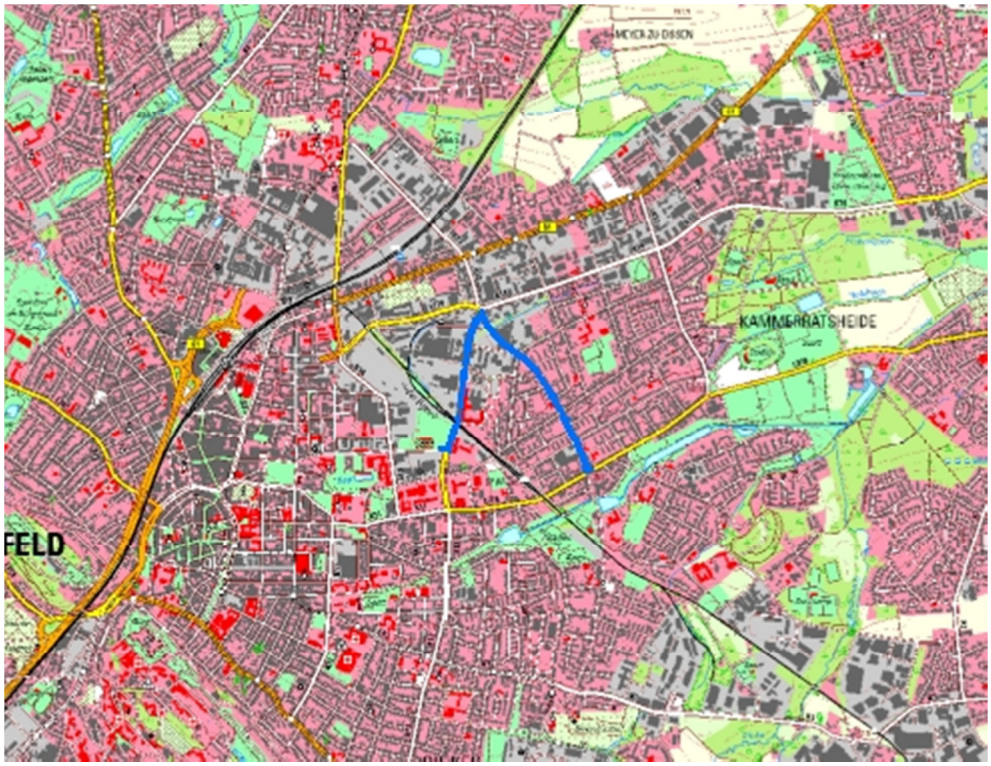


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld (blaue Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

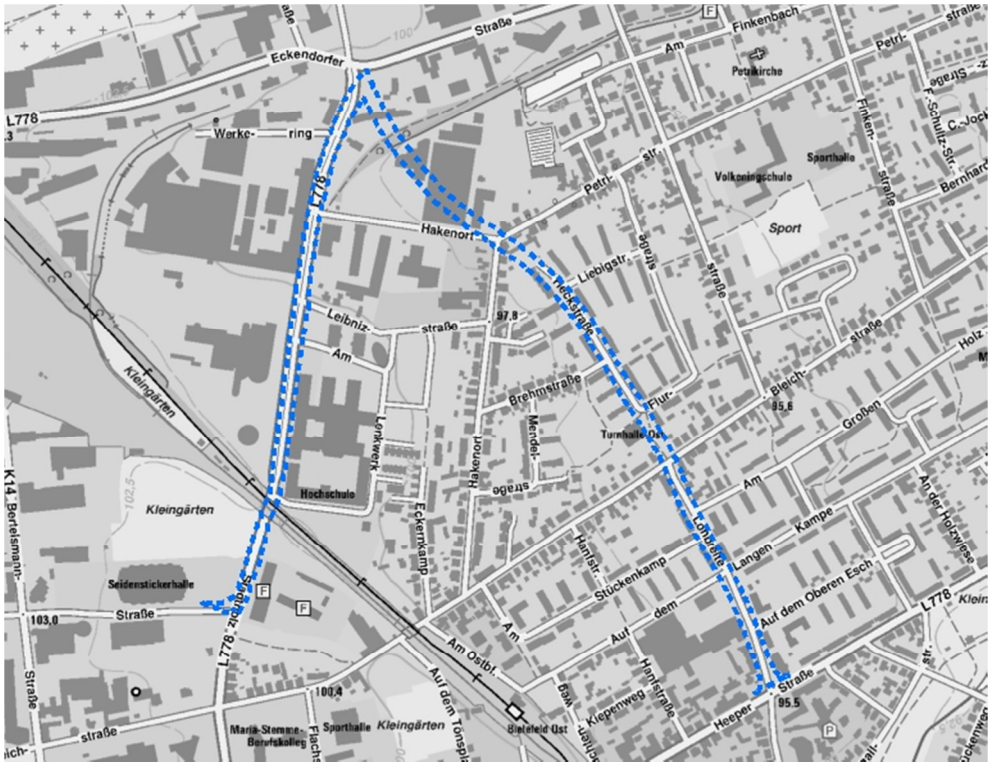


Abb. 2 **Lage des Geltungsbereichs der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld (blaue Linie) auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte DTK 1:10.000.**

Geplantes Vorhaben

251. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Plangebietes südöstlich der Kreuzung Petristraße/Hakenort, östlich der Straße Hakenort und westlich der Kreuzung Heckstraße/Liebigstraße sicherstellen. Gleichzeitig ist eine Änderung des wirksamen FNP erforderlich, weil die Darstellung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr bzw. eines örtlichen Hauptverkehrszuges den städtebaulichen Entwicklungsabsichten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 widerspricht. Dafür ist im Rahmen der 251. Änderung des FNP die Rücknahme einer geplanten Trasse des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung zugunsten einer Darstellung als Wohnbaufläche beabsichtigt.

Über den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes hinaus bedarf es für die Änderung des FNP auf Grund der Einbindung der Planstraße in ein gesamtstädtisches Straßenverkehrsnetz der Betrachtung der Plantrasse auf gesamter Länge zwischen Herforder Straße und Heeper Straße. Im Rahmen der beabsichtigten Änderung des FNP wurden deshalb die Entbehrlichkeit der Planstraße sowie die Auswirkungen ihrer Rücknahme in einem Verkehrsgutachten (STADT BIELEFELD 2019B) geprüft. Im Ergebnis ist die Planstraße entbehrlich.

Das Verkehrsgutachten bestätigt, dass im FNP die Darstellung der Plantrasse als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße entfallen kann. Stattdessen soll die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße gemäß ihrer heute tatsächlichen verkehrlichen Bedeutung von heute „Straßennetz III. Ordnung“, d. h. für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraße, heraufgestuft und durch entsprechende Darstellung als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP dargestellt werden. Der Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen Herforder Straße im Norden und Eckendorfer Straße im Süden soll gemäß Verkehrsgutachten aufgrund der tatsächlichen verkehrlichen Bedeutung als „Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung“ im FNP beibehalten werden. Damit wäre auch künftig der verkehrliche Netzschluss sichergestellt. Die geplante Trasse der B 66n bleibt durch die Neudarstellungen im FNP unberührt (STADT BIELEFELD 2019A).

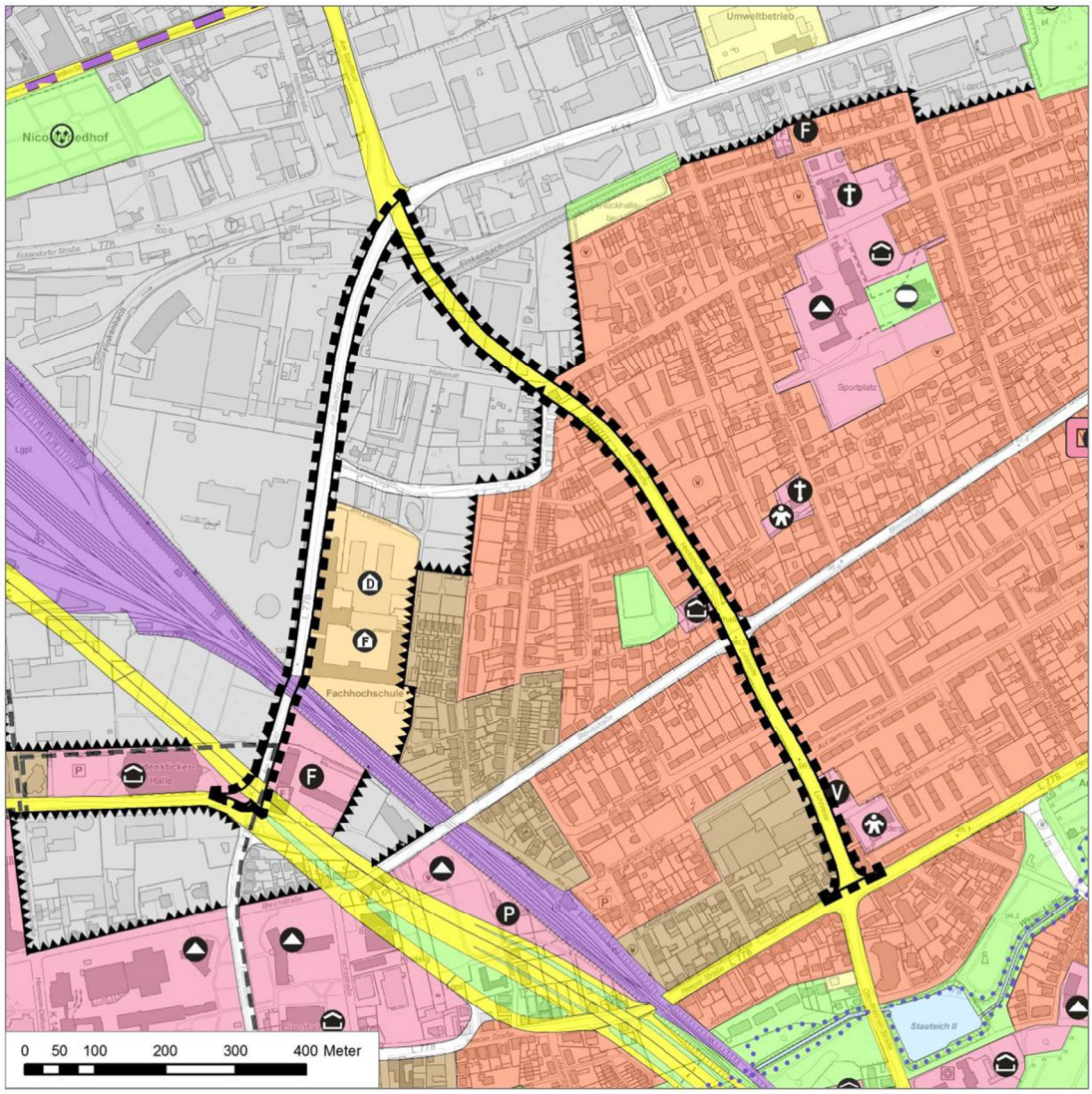


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2019A). Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie gekennzeichnet.

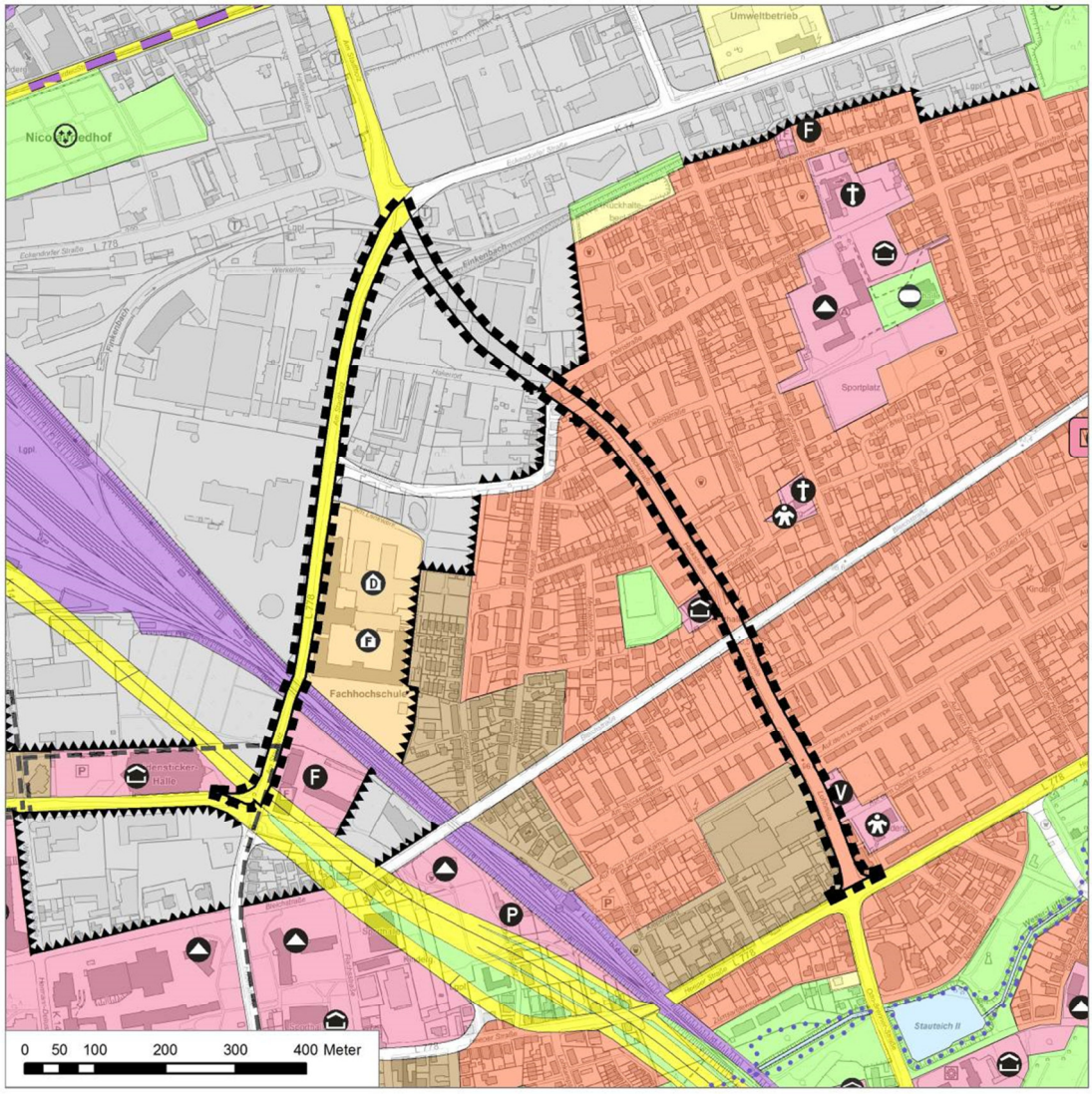


Abb. 4 Darstellung der geplanten 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2019A). Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie gekennzeichnet.

Im Zuge der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld erfolgt die Umwidmung der Straße „Am Stadtholz“ zwischen der „Eckendorfer Straße“ und „Werner-Bock-Straße“ von einer Straße des Straßennetzes III. Ordnung in eine Straße des Straßennetzes der I. und II. Ordnung. Die Planstraße zwischen „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Straße des Straßennetzes I. und II. Ordnung dargestellt. Vor dem Hintergrund der Rücknahme dieser Darstellung soll der Bereich künftig hinsichtlich der derzeitigen Realnutzung in „Gewerbliche Bauflächen“ und „ Wohnbauflächen“ sowie in dem Bereich der „Bleichstraße“ als Straße des Straßennetzes III. Ordnung dargestellt.

Bestandssituation

Der Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld befindet sich im Stadtteil Innenstadt (Stadtbezirk Mitte) und wird von seiner innerstädtischen Lage geprägt.

Der westliche Teilabschnitt des Geltungsbereichs („Am Stadtholz“) befindet sich in einer von „Gewerblichen Bauflächen“ geprägten Umgebung. Das „Lenkwerk“ ist als „Sonderbaufläche“ mit den Zweckbestimmungen „Dienstleistungseinrichtung“ und „Freizeiteinrichtung“ dargestellt. Im südlichen Geltungsbereich quert die Bahnstrecke „Bielefeld–Hameln“ („Bahnanlage“) die Straße „Am Stadtholz“. Südlich an die „Bahnanlage“ anschließend finden sich „Gemeinbedarfsflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Sporthalle“ sowie weitere „Gewerbliche Bauflächen“. Das Plangebiet trifft als Endpunkt auf die Werner-Bock-Straße.

Der östliche Teilabschnitt des Geltungsbereichs zwischen „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ führt ebenfalls durch einen Bereich mit „Gewerblichen Bauflächen“, an den sich in südliche Richtung „Wohnbauflächen“ anschließen. Im Bereich der Querung der „Bleichstraße“ (Straßennetz III. Ordnung) befindet sich eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbestimmung „Sporthalle“. Der südliche Geltungsbereich weist neben „Wohnbauflächen“ auch „Gemischte Bauflächen“ und „Sonderbauflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Verwaltung“ sowie „Kindergarten“ auf. Die „Heeper Straße“ als südliches Ende des Geltungsbereichs ist eine Straße des „Straßennetzes I. und II. Ordnung“.

<u>Fotodokumentation</u>



Abb. 5 Blick entlang der Straße „Am Stadtholz“ in südliche Richtung.



Abb. 6 Blick von der Kreuzung „Am Stadtholz“/„Werner-Bock-Straße“ in nördliche Richtung.



Abb. 7 Bestandssituation im Bereich „Hakenort“/„Petristraße“.



Abb. 8 Blick aus der „Heckstraße“ in das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 entlang der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der Planstraße.



Abb. 9 Der die „Flurstraße“ und „Bleichstraße“ verbindende Fuß- und Radweg in Verlängerung der „Lohbreite“.



Abb. 10 Blick über die Kreuzung „Lohbreite“/„Heeper Straße“/„Otto-Brenner-Straße“ in nördliche Richtung.

Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der 251. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Herausnahme einer Planstraße zwischen „Heeper Straße“ und „Eckendorfer Straße“. Die Trasse wird mit der Flächennutzungsplanänderung in die Darstellungen „gewerbliche Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ der unmittelbaren Umgebung umgewidmet. Mit der Herausnahme der Planstraße werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine innerstädtische Nachverdichtung geschaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von der Darstellung einer Verkehrsfläche überlagert. Zusätzlich wird mit der Flächennutzungsplanänderung der Abschnitt der Straße „Am Stadtholz“ zwischen „Werner-Bock-Straße“ und „Eckendorfer Straße“ von einer Straße des Straßennetzes III. Ordnung in eine Straße des Straßennetzes I. und II. Ordnung umgewidmet. Damit soll die Darstellung im Flächennutzungsplan an das bestehende Straßenverkehrsnetz angepasst werden.

Mit der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld gehen keine Wirkungen auf die reale Bestandssituation einher. Jedoch werden mit erfolgter Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung im Bebauungsplangebiet Nr. III/3/102.00 geschaffen und die Verkehrssituation im Umfeld verändert. Damit gehen folgende Wirkungen einher:

- Errichtung von Wohnbebauung
 - Versiegelung des Bodens
 - Anlage von gärtnerisch gestalteten, privaten Freiflächen
- Beibehaltung des Status Quo hinsichtlich des derzeitigen Verkehrsaufkommens auf der Straße „Am Stadtholz“

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Planebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

2.2 Fachplanungen und Schutzgebiete

Regionalplan

Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Blatt 16) stellt den Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans im westlichen Bereich („Am Stadtholz“) als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)“ dar. Die B 66n ist als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung)“ dargestellt. Der östliche Geltungsbereich liegt im Norden innerhalb eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung“. Der weitere Verlauf des Geltungsbereichs wird von dem Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Im Süden quert ein „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung)“. Die „Heeper Straße“ wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen)“ dargestellt (BEZ. REG. DETMOLD 2004).

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt den Geltungsbereich bisher als Straße des „Straßennetzes I. und II. Ordnung“ sowie als Straße des „Straßennetzes III. Ordnung“ dar (STADT BIELEFELD 2019A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans der Stadt Bielefeld.

Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche

In der betrachtungsrelevanten Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche gemäß §§ 23 bis 32 BNatSchG bzw. §§ 35 bis 42 LNatSchG NRW (LANUV 2019).

3.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

3.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Weiterhin wurden der Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dessen Umfeld am 18. März 2019 begangen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 wurde dessen Plangebiet und Umgebung im Dezember 2018 begangen und kartiert.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die nachstehend genannten Schutzgüter zu prüfen sowie das Wirkungsgefüge der Schutzgüter zueinander zu betrachten.

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

3.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld ist die Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbaufläche im Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“. Mit dieser geplanten Nachverdichtung kann ressourcenschonend Wohnraum geschaffen werden, ohne dass an anderer Stelle zusätzliche Wohngebiete ausgewiesen werden müssen.

3.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Erholung

Der Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans weist keinerlei Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Mit der Herausnahme der Planstraße zwischen „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ und der vorgesehenen Realisierung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 werden mit den geplanten Hausgärten private

Räume zur Erholungsnutzung geschaffen. Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich hinsichtlich der Erholungsnutzung keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Emissionen

Die Auswirkungen der Herausnahme der Planstraße auf die verkehrliche Situation werden in der „Verkehrsuntersuchung zur Entbehrlichkeit der Planstraße Innerer Ring zwischen Herforder Straße und Heeper Straße (251. FNP Änderung)“ (STADT BIELEFELD 2019B) betrachtet. Diese Untersuchung lässt Rückschlüsse auf die begleitenden Emissionen zu.

Gemäß der Untersuchung durch das Amt für Verkehr (STADT BIELEFELD 2019B) stellt die „Eckendorfer Straße“ derzeit eine wichtige Hauptverkehrsstraße dar. Das Verkehrsmodell weist eine tägliche Fahrzeugmenge von ca. 30.000 Fahrzeugen auf. Die Straße „Am Stadtholz“ wird als Nord-Süd-Verbindung zwischen 17.240 Kfz/24h (Abschnitt „Eckendorfer Straße“/„Hakenort“) und 11.890 Kfz/24h (Höhe „Lenkwerk“) genutzt. Auf den ersten Blick stellt die Planstraße eine „neue attraktive“ Nord-Süd-Verbindung dar, da durch diese eine kürzere Direktverbindung zwischen der „Herforder Straße“ und der „Heeper Straße“ zur „Otto-Brenner-Straße“ entstehen würde. „Wie der Differenzplan [Abbildung 4 in STADT BIELEFELD 2019B] zeigt, verlagern sich die Verkehre großräumig (noch über dem Ausschnitt hinaus) in Nord-Süd-Richtung auf die Planstraße. Gravierende Mehrverkehre auf der Planstraße sind nicht zu erkennen. Die Entlastungswirkung auf das umliegende Straßennetz können als gering eingestuft werden. Eine wesentliche Verbesserung des Verkehrsflusses durch die Realisierung der Planstraße ist nicht zu erkennen, zumal sämtliche Straßenabschnitte im näheren Untersuchungsbereich im Status Quo über eine ausreichende Ausbauqualität und Leistungsfähigkeit verfügen. […] Aus verkehrsplanerischer Sicht ist daher eine Entbehrlichkeit des Planstraßenabschnittes zwischen Eckendorfer Straße und der Bleichstraße gegeben. Die Funktion der im FNP dargestellten Planstraße wird im Status Quo durch die leistungsfähige Straße Am Stadtholz übernommen. Die Verkehre fließen in Nord-Süd-Richtung über die vorhandenen Straßen problemlos ab“ (STADT BIELEFELD 2019B).

Im Zusammenhang mit der geplanten 251. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich hinsichtlich der Verkehrssituation und den daraus resultierenden Emissionen im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit der geplanten 251. Änderung des Flächennutzungsplans geht kein Verlust der dargestellten Biotopstrukturen im Geltungsbereich einher. Erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Bebauungsplan Nr. III/3/102.00 erfolgt eine Inanspruchnahme und Überplanung der dort anstehenden Biotopstrukturen. Diese konkreten Auswirkungen auf Lebensräume von Tierarten sowie auf Biotoptypen werden im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren erarbeitet. Die Bewertung des Eingriffs in den Natur-

haushalt und das Landschaftsbild erfolgt ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten sind Gegenstand der parallel erarbeiteten Artenschutzprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

3.5 Schutzgut Fläche

Mit der Herausnahme der Planstraße durch die 251. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen, da die Situation des realen Bestands nicht verändert wird. Lediglich durch die geplante Realisierung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 wird es zu einer Inanspruchnahme von Flächen durch die vorgesehene Wohnbebauung mit privaten Hausgärten kommen. Die geplante Innenverdichtung sorgt dafür, dass aufgrund des Bedarfs an Wohnraum die entsprechende Bebauung nicht an anderer Stelle realisiert werden muss. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

3.6 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) befinden sich im Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Bodentypen (WMS-FEATURE 2019):

- Braunerde (L3916_B751)
- Pseudogley (L3916_S521SW3)
- Pseudogley (L3916_S231SW3)

Mit Ausnahme des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 sind im Geltungsbereich der 251. Änderung keine Eingriffe in den Boden vorgesehen. Im Bereich des zukünftigen Plangebiets werden aufgrund der bestehenden Nutzung lediglich Böden erwartet, die in ihren Eigenschaften und Strukturen bereits verändert sind.

3.7 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GL NRW 1980). Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet. Die Herausnahme der Planstraße wird zu keinerlei Veränderungen der Grundwassersituation führen. Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 werden Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser ausgearbeitet.

3.8 Schutzgut Klima und Luft

Im Zusammenhang mit der Herausnahme der Planstraße ist eine Veränderung des Lokal- oder Regionalklimas nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die klimatische Situation durch Realisierung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 sind Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

3.9 Schutzgut Landschaft

Die 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld wird sich nicht nachteilig auf das Schutzgut Landschaft auswirken. Vorhabensspezifische Konflikte ergeben sich damit nicht.

3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld wird sich nicht nachteilig auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter auswirken. Vorhabensspezifische Konflikte ergeben sich damit nicht.

3.11 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich weist hinsichtlich der Biologischen Vielfalt eine Situation auf, die für die innerstädtische Lage typisch ist.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich der 251. Änderung des Flächennutzungsplans.

4.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

5.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant mit der 251. Änderung des Flächennutzungsplans die Herausnahme einer Planstraße zwischen der „Eckendorfer Straße“ und „Heeper Straße“ im Stadtteil Innenstadt im Stadtbezirk Mitte. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung im Bereich „Petristraße/Hakenort“ geschaffen werden. Diese Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/ Hakenort“.

Die Auswirkungen der 251. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Schutzgüter kann zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:

Tab. 1 Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Mensch	Erholung	nicht betroffen
	Emissionen	nicht betroffen
Tiere		nicht betroffen
Pflanzen		nicht betroffen
Fläche		nicht betroffen
Boden		nicht betroffen
Wasser		nicht betroffen
Klima und Luft		nicht betroffen
Landschaft		nicht betroffen
Kultur- und Sachgüter		nicht betroffen

Erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Eine weitergehende Betrachtung potenzieller Wirkungen auf die Schutzgüter ist Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht.

Warstein-Hirschberg, April 2020

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BEZ. REG. DETMOLD (2004): Regionalplan Regierungsbezirk Detmold. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Blatt 16. Detmold.

GL NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

LANUV (2019): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf. (WWW-Seite)
https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos
Zugriff: 25.03.2015, 11:00 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“. Warstein-Hirschberg.

STADT BIELEFELD (2019A): 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Herausnahme einer Straßenverkehrstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“. Entwurfsbeschluss. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2019B): Verkehrsuntersuchung zur Entbehrlichkeit der Planstraße Innerer Ring zwischen Herforder Straße und Heeper Straße (251. FNP Änderung). Bielefeld.

WMS-FEATURE (2019) bereitgestellt durch: IT.NRW - Bodenkarte für den geologischen Dienst http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?
Zugriff: 07.01.2019, 11:30 MEZ.